

Bearbeitungsvermerk:

**An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf**

Anzeige

in einem der Fachbereiche **Standicherheit, Brandschutz, Erd- und Grundbau oder Schall- und Wärmeschutz** gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 17.11.2009

über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der SV-VO niedergelassen sind

① Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel: _____

1.6 Anschrift der
Hauptwohnung: _____
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staat

Telefon

Telefax

1.7 Büroanschrift:

Bürobezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Staat

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

2 Das erstmalige Tätigwerden zeige ich für einen der folgenden Fachbereiche an:

- Standsicherheit einschließlich des statisch konstruktiven Brandschutzes in der Fachrichtung
- Massivbau,
- Metallbau oder
- Holzbau,
- baulicher Brandschutz,
- Erd- und Grundbau oder
- Schall- und Wärmeschutz.

2 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Ich bin in dem folgenden Mitgliedstaat der Europäischen Union / dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat _____ zur Wahrnehmung der Aufgabe, die ein/e staatlich anerkannte/r Sachverständige/r in dem von mir gekennzeichneten Fachbereich und gegebenenfalls in der Fachrichtung zu erfüllen hat, niedergelassen,
- ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden, nach dem ich die zuvor gekennzeichnete Aufgabe wahrnehme, angezeigt,
- ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung,
- die Ausübung meiner Tätigkeit, mit dem ich die zuvor genannte Aufgabe wahrnehme, ist nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt
- ich beherrsche die die deutsche Sprache in Wort und Schrift.
- ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen und diesen beachten werde,
- ich werde die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service“) und
- ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Anmerkung: Sollten die ersten fünf Punkte nicht bestätigt werden können, ist eine **Anzeige** bei der Ingenieurkammer-Bau NRW **nicht** zulässig. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Falle ein **Antrag** für den jeweiligen Fachbereich zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular steht auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service / Download zur Verfügung“.

3 Folgende Unterlagen sind vorzulegen

- 3.1 eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung der zuvor genannten Aufgaben niedergelassen **und** ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, **und**
- 3.2 einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

4 Bestätigung der Anzeige und Gebühr (bitte ankreuzen, sofern gewünscht)

- Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben (Tarifstelle 6.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung).

⑤ **Zustimmung zur Datenverarbeitung** (bitte ankreuzen, sofern gewünscht)

- Ich stimme zu, dass die in den Nummern 1.2. bis 1.7. dieses Formulars aufgeführten Daten gespeichert werden dürfen.
- Ich stimme zu, dass die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.7 dieses Formulars (Familiename, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

- Anlagen:**
1. Merkblatt
 2. Hinweis zur Haftpflichtversicherung

M e r k b l a t t

zur Anzeige über das erstmalige Tätigwerden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)

§ 4 Abs. 2 SV-VO – Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, Aufgaben staatlich anerkannter Sachverständiger nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der zuständigen Kammer anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen.

Die zuständige Kammer soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

§ 12 SV-VO Aufgabenerledigung (Standssicherheit)

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standssicherheit haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standssicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes zu prüfen und zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der geprüften Standssicherheitsnachweise. Die Standssicherheitsnachweise sind auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen. Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standssicherheit feststellen,

1. dass für die Beurteilung der Größe der Baugrundverformungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk und für die Beurteilung der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage eine besondere Sachkunde erforderlich ist,
2. dass hinsichtlich der verwendeten Annahmen Zweifel bestehen oder
3. dass hinsichtlich der der Berechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen,

informieren sie die Bauherrin oder den Bauherrn, dass er oder sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau beauftragen muss.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standssicherheit dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

§ 16 SV-VO – Aufgabenerledigung (baulicher Brandschutz)

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehört der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen.

(2) Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Bescheinigungen nach § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW ausstellen, sind sie verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998(GV. NW. S.122)] zu entsprechen. Hat die Bauherrin oder der Bauherr beantragt, eine Abweichung von Anforderungen an den Brandschutz zuzulassen, und ist in diesem Zusammenhang den Forderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz entsprochen worden, so ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den staatlich anerkannten Sachverständigen nicht erforderlich.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

§ 19 SV-VO – Aufgabenerledigung (Erd- und Grundbau)

Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau unterstützen die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus, indem sie

- die Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
- die Sicherheit der Gründung von baulichen Anlagen,
- die getroffenen Annahmen und
- die bodenmechanischen Kenngrößen

prüfen und dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit bescheinigen.

§ 23 SV-VO – Aufgabenerledigung (Schall- und Wärmeschutz)

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz haben Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz entsprechend den geltenden Vorschriften aufzustellen oder, wenn die Nachweise nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt sind, diese zu prüfen und zu bescheinigen, dass die Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz erfüllt sind.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen berücksichtigt sind.

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen erhalten Sie diese in unserer Geschäftsstelle unter der Rufnummer 0211 13067-120.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

**Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW)
„Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung**

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige
oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Ver-
ordnung (§§ 19 und 21 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden** und **250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

**Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der
Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versich-
ernde Tätigkeit hervorgeht.**

- Die Berufshaftpflichtversicherung **staatlich anerkannter Sachverständiger oder
als vergleichbar anerkannter Personen darf gem § 21 BauKaG NRW nur als
durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.
- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss** durch **Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

**Die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar an-
erkannte Person legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungs-
schutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfas-
sendere Information zur Verfügung zu stellen.**

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemein-
schaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind,
über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen
Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht
der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in ande-
ren Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellt
Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

**Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines
Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.**

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.